

Aufhebung des Bebauungsplans „Hotel Straß“ sowie dessen 1.Änderung

Gemeinde Wackersberg

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen



Präambel

Die Gemeinde Wackersberg erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - i.V. m. § 13a BauGB, des Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO - und des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern folgende

**Aufhebung des Bebauungsplans „Hotel Straß“ sowie dessen 1.Änderung,
als Satzung.**

A) Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Hotel Straß“ sowie dessen 1.Änderung

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Bebauungsplan „Hotel Straß“, in Kraft getreten am 17.04.2019 sowie die 1.Änderung des Bebauungsplans „Hotel Straß“ in Kraft getreten am 23.12.2021, werden aufgehoben.

§ 2 Planzeichen

Der nachstehende Lageplan einschließlich Planzeichenerklärung ist Bestandteil der Satzung.

Planzeichenerklärung

Die Geltungsbereiche der bisherigen Bebauungspläne „Hotel Straß“ sowie dessen 1.Änderung gleicht dem Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung



B) Begründung

Der Bebauungsplan „Hotel Straß“ ist am 17.04.2019 in Kraft getreten.
Die 1.Änderung des Bebauungsplans „Hotel Straß“ ist am 23.12.2021 in Kraft getreten.

Die Bebauungspläne enthalten Festsetzungen zu einem Vorhaben, dass in der Form nicht mehr länger verfolgt wird.

Für die Grundstückseigentümer im Bereich der Bebauungspläne bedeutet die Aufhebung keine Einschränkung. Vielmehr wird parallel zur Aufhebung der bisherigen Bauleitpläne ein neuer Bebauungsplan ausgearbeitet, der eine zügige Bebauung im Geltungsbereich ermöglichen soll.

Die Aufhebung der Bebauungspläne soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Aus den folgenden Gründen sind die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens im vorliegenden Fall gegeben:

- Die im Plangebiet zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt unter 20.000 m².
- Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vor.

Von einer Umweltprüfung sowie der Erstellung eines Umweltberichtes wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

C) Verfahrensvermerke

1) Der Gemeinderat der Gemeinde Wackersberg hat mit Beschluss vom 12.11.2024 die Aufhebung des Bebauungsplans „Hotel“ sowie dessen 1.Änderung im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) beschlossen.

2) Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom _____ wurde in der Sitzung vom _____ gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom _____ bis _____ statt. Sie wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

3) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB fand in der Zeit vom _____ bis _____ statt.

4) Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägungen fand in der Gemeinderatssitzung vom _____ statt.

5) Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom _____ wurde in der Sitzung vom _____ gebilligt. Die erneute, verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs.3 BauGB fand in der Zeit vom _____ bis _____ statt. Sie wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

6) Die erneute, verkürzte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs.3 BauGB fand in der Zeit vom _____ bis _____ statt.

7) Die erneute Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägungen fand in der Gemeinderatssitzung vom _____ statt.

8) Die Aufhebung des Bebauungsplans „Hotel Straß“ sowie dessen 1.Änderung wurde in der Gemeinderatssitzung vom _____ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs.1 BauGB).

Gemeinde Wackersberg, den _____

Jan Göhzold

Siegel

Erster Bürgermeister

6) Die Aufhebungssatzung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs.3 BauGB). Die Aufhebungssatzung tritt somit in Kraft.

Gemeinde Wackersberg, den _____

Jan Göhzold

Siegel

Erster Bürgermeister